

## **BENÜTZUNGSREGLEMENT**

### **für die Schützenstube der Schiessanlage Fullerfeld**

#### **1. Grundlagen**

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Full-Reuenthal überlässt, gestützt auf das Benützungsreglement Schiessanlage Full, Absatz C, Artikel 20 – 24, den drei Schützenvereinen von Full-Reuenthal und Klingnau die Schützenstube zur freien Benützung.
- 1.2 Der Standwart besorgt die Wartung der Räume des Schützenhauses und des Mobiliars und trifft für den Winterbetrieb die notwendigen Massnahmen.

#### **2. Benützung**

- 2.1 Die Schützenstube dient in erster Linie den Bedürfnissen der drei Schützenvereine. Sie steht auch Einzelpersonen und Vereinen zur Benützung offen.
- 2.2 Die Schützenstube bietet maximal 45 Personen Platz. Das Mobiliar und die Küchenausstattung sind in einem Inventar festgehalten.
- 2.3 Gesuche für die Benützung der Schützenstube sind frühzeitig an den Standwart einzureichen. Dieses Reglement ist Bestandteil der Benützungsbewilligung.
- 2.4 Der Wirtschaftsbetrieb untersteht dem geltenden kantonalen Wirtschaftsgesetz. Die erforderlichen Betriebsbewilligungen werden durch die Schiesskommission eingeholt.
- 2.5 Bier und Mineralwasser müssen vom Standwart bezogen werden. Das Mitbringen dieser Getränke ist nicht erlaubt.
- 2.6 Die Weitervermietung der Schützenstube an Dritte ist nicht gestattet.
- 2.7 Die Benützungs- und Reinigungsgebühr ist im Tarifreglement festgelegt.
- 2.8 Die Übergabe und Abnahme der Schützenstube an den Benutzer erfolgt nach mündlicher Absprache durch den Standwart. Ein gemeinsames Übergabe- und Abnahmeprotokoll unterzeichnetes Protokoll gibt Auskunft über den Zustand der Schützenstube und den Bestand des Inventars.
- 2.9 Nach der Benützung ist die Anlage besenrein zu verlassen.
- 2.10 Zerbrochenes Geschirr, fehlendes oder defektes Material sowie allfällige Schäden an Einrichtungen müssen durch den Benutzer bezahlt werden.
- 2.11 Die Benützungs- und Reinigungsgebühr sowie der Getränkeverbrauch sind bei der Abgabe der Schützenstube dem Standwart zu bezahlen.

- 2.12 Allfälligen Weisungen der Schiesskommission und des Standwartes ist Folge zu leisten.

### 3. Schlussbestimmung

- 3.1 Dieses Reglement tritt sofort nach Unterschrift in Kraft
- 3.2 Die Schiesskommission kann jederzeit Bestimmungen dieses Reglements ergänzen oder aufheben und neue Bestimmungen erlassen.

Full-Reuenthal, 25. November 2009

Im Namen der Schiesskommission  
der Präsident

